

heren Beschlüsse stehen bleiben? — Einstimmig: Ja.

Weiter heißt es in der Zusammenstellung:  
Regierungsvorlage.

## § 46.

Stimmberichtig bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme Derjenigen:

- a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben;
- b) zu deren Vermögen gerichtlicher Concurß eröffnet worden ist, während der Dauer des Concurßverfahrens;
- c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension;
- d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
- e) welche sich wegen eines Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung, ingleichen Diejenigen, welche sich in Haft oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befinden;
- f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
- g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Kirchen-, Schul- oder Armenkassen, länger als 2 Jahre ganz oder theilweise im Rückstande gelassen haben;
- h) welche die Selbständigkeit verloren haben oder die in § 18 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. oben § 20).

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 in einer Criminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberichtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge; es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

Zweifel über Besitz der Stimmberichtigung sind zunächst vom Stadtrathe zu entscheiden.

Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

## § 46.

Stimmberichtig bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme der juristischen Personen, der Frauenspersonen und Derjenigen:

Lit. a und b unverändert;

- c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removirten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vergl. Lit. d);

Lit. d unverändert;

- e) welche sich wegen eines Vergehens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen Diejenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;

Lit. f unverändert;

- g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger, als 2 Jahre ganz oder theilweise im Rückstand gelassen haben;

Lit. h unverändert; nur ist in der Parenthese „oben“ mit „aber“ vertauscht worden.

Zweifel über Besitz der Stimmberichtigung sind zunächst vom Stadtrathe zu entscheiden.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkt noch auf Grund des revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 in einer Criminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberichtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge; es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

Referent Schreck: Wir kommen nun zu dem vom Herrn von Zahn erwähnten Punkte. Bei § 46 hat die Erste Kammer beschlossen, in Absatz 1 die Worte: „der juristischen Personen“ zu streichen, während die Deputation der Zweiten Kammer vorschlägt, bei ihrem früheren Beschlüsse stehen zu bleiben.

Präsident Dr. Schaffrath: Bleibt die Kammer bei dem früheren Beschlüsse zu § 46 Punkt 1 stehen? — Einstimmig: Ja.

Referent Schreck: Ferner hat die Erste Kammer beschlossen, Lit. a in § 46 so zu fassen:

„welche öffentliche Armenunterstützungen erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben“.

Die Deputation schlägt vor, dem zuzustimmen.

Präsident Dr. Schaffrath: Stimmt die Kammer ihrer Deputation und der Ersten Kammer bei Punkt 2 des § 46 zu? — Gegen 1 Stimme ist die Kammer beigetreten.

Referent Schreck: Ferner ist 3. von der Ersten Kammer beschlossen worden, in Absatz e das Wort „Diejenigen“ zu vertauschen mit dem Worte „Derjenigen“. Die Deputation hält es für unbedenklich, auch hier zuzustimmen.